

**VII. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
23.11.2015	Hauptausschuss
24.11.2015	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
30.11.2015	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des VII. Nachtrages zur Hebesatzsatzung der Stadt Gummersbach, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung über den Haushaltssanierungsplan.

**Begründung:**

Die am 27.11.2014 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes beinhaltet unter anderem eine Festlegung der Hebesätze der Realsteuern für die Jahre 2016 bis 2021. Dementsprechend ergeben sich folgende Hebesätze:

Grundsteuer A von 390% auf 410%

Grundsteuer B von 470% auf 520%

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 460%

Mit diesen Hebesätzen wird den Anforderungen an Stärkungspakt-Kommunen entsprochen, wonach unter anderem die Einnahmen zeitnah zu optimieren sind.

Für das Jahr 2016 kann nicht damit gerechnet werden, dass es zu einer frühzeitigen Genehmigung der Haushaltssatzung kommen wird. Durch den Beschluss des VII. Nachtrages zur Hebesatzsatzung kann somit jede Verzögerung hinsichtlich des Versandes der Jahressteuerbescheide und der ersten Fälligkeit vermieden werden.

**Anlage:**

VII. Nachtrag